



**WÄLDER<sup>TM</sup>  
FÜR IMMER  
FÜR ALLE**

2014

Verein



# **VEREIN FÜR VERANT- WORTUNGSVOLLE WALDWIRTSCHAFT E.V.**



**VEREINSSATZUNG**

Bild: Phil Dufrene (Unsplash)



# VEREINSSATZUNG



## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein für verantwortungsvolle Waldwirtschaft“ und die Kurzbezeichnung „Verein für verantwortungsvolle Waldwirtschaft/Waldwirtschaft“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Freiburg im Breisgau.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, die Umwelt und Landschaft zu schützen durch den Erhalt der Wälder im Rahmen einer umweltgerechten, sozialverträglichen und wirtschaftlich tragfähigen Nutzung. Er verwirklicht seine Aufgaben insbesondere durch
  - die stetige Weiterentwicklung eines Deutschen FSC-Standards gemäß den Regularien des FSC International;
  - die Information der Öffentlichkeit über den Deutschen FSC-Standard;
  - den stetigen Austausch mit nationalen und lokalen Arbeitsgruppen zur Harmonisierung des Deutschen FSC-Standards;
  - die Information der Öffentlichkeit über die Ziele und Instrumentarien nachhaltiger Waldwirtschaft.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## §3 Finanzmittel

- (1) Der Verein erfüllt seine Aufgaben
  - a) aus Mitgliedsbeiträgen
  - b) aus Zuwendungen
  - c) aus sonstigen Einkünften.

- (2) Rücklagen dürfen im Rahmen des in der Abgabenordnung zulässigen Maßes gebildet werden.
- (3) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Vollversammlung festgelegt.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Juristische Personen müssen dem Vorstand einen Vertreter/eine Vertreterin namentlich benennen.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich über die Geschäftsstelle an den Vorstand zu richten. Der Antrag muss eine Erklärung des Antragstellers, inwiefern er die Ziele und Aktivitäten des Vereins unterstützt, enthalten. Diese Erklärung muss von zwei Mitgliedern gegengezeichnet werden.
- (3) Die Mitgliedschaft wird wirksam, sobald die Vollversammlung den Beschluss des Vorstands über die Aufnahme bestätigt hat.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und den Vereinsinteressen nicht zuwider zu handeln. Die Ausübung der Mitgliedsrechte setzt die Erfüllung der Mitgliedspflichten voraus, insbesondere die Bezahlung des Mitgliedsbeitrags.



(5) Mit dem Eintritt in den Verein entscheidet sich jedes neue Mitglied für die Mitgliedschaft in einer von drei Kammern nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung. Der Vorstand hat im begründeten Einzelfall das Recht, die vom Antragsteller gewählte Zuordnung zu ändern. Seine Begründung teilt der Vorstand dem Antragssteller schriftlich mit. Legt das Mitglied nicht innerhalb von einem Monat hiergegen Beschwerde beim Schlichtungsgremium ein, bleibt es bei der geänderten Zuordnung. Wird auch mit Hilfe des Schlichtungsgremium innerhalb von 3 Monaten keine Einigung erzielt, entscheidet die nächste Vollversammlung abschließend über die Kammerzugehörigkeit.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, oder Ausschluss sowie durch Auflösung des Vereins. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Das austretende Mitglied ist verpflichtet, die Vereinsbeiträge für das gesamte Kalenderjahr zu begleichen. Eine Rückerstattung von bereits bezahlten Beiträgen findet nicht statt.

(7) Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand oder dauerhaft unerreichbar geworden ist.

(8) Der Vorstand kann die Mitgliedschaftsrechte eines Mitglieds, das grob gegen seine Pflichten aus der Satzung verstößt, suspendieren. Die Vollversammlung kann daraufhin den Ausschluss des Mitglieds beschließen.

## § 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Vollversammlung,
- der Vorstand und
- das Schlichtungsgremium.

## § 6 Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder, deren Mitgliedschaft am Tag der Vollversammlung wirksam ist.

(2) Die Vollversammlung gliedert sich in drei Kammern:

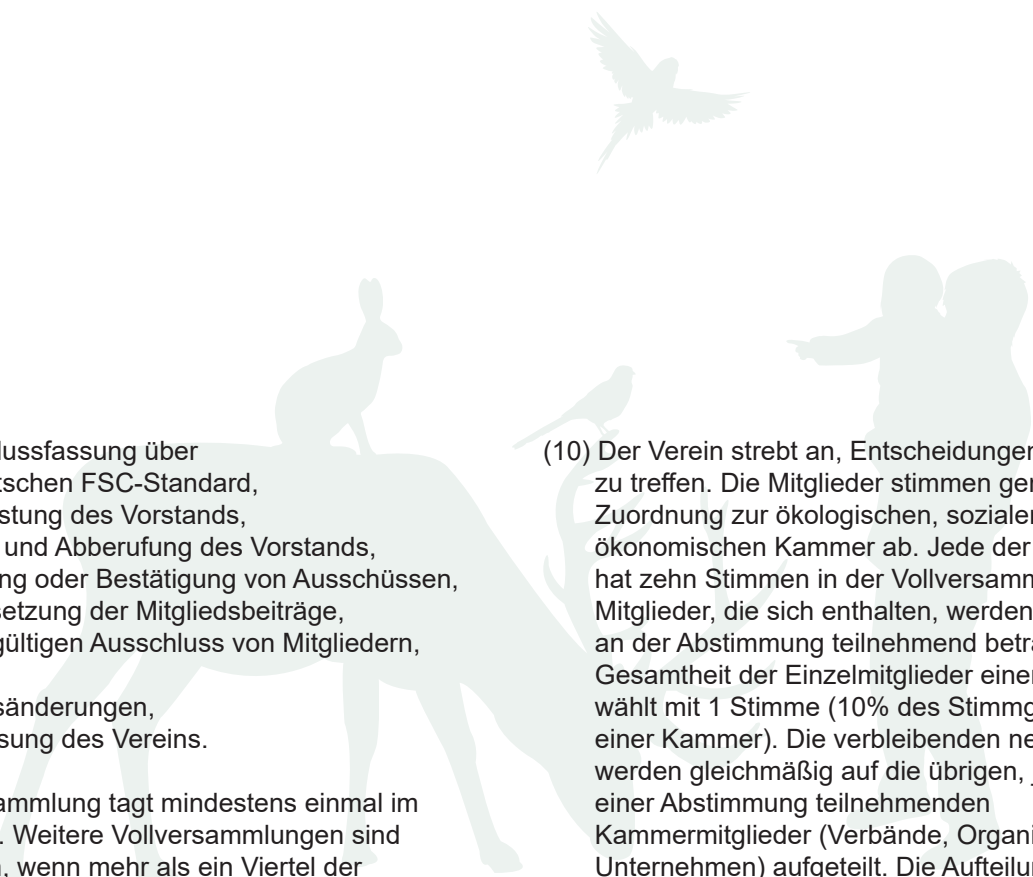
a) In der Umweltkammer arbeiten Organisationen des Umwelt- und Naturschutzes, ökologische Forschungsinstitute und in ökologischen Zusammenhängen engagierte Einzelpersonen ohne ökonomische Interessen an der Wald- und Holzzertifizierung.

b) In der Sozialkammer arbeiten Organisationen oder Einzelpersonen, deren vorrangiges Ziel die Verbesserung der sozialen Bedingungen der Menschen ist, die in Wäldern arbeiten. Dazu gehören Gemeinschaften, die zu ihrer Existenzsicherung von Wäldern leben, sowie Arbeitnehmer mit ihren Gewerkschaften. Hinzu kommen gemeinnützige und kirchliche Gruppen, soziale Entwicklungsorganisationen, Verbraucherorganisationen, Sozialwissenschaftler/innen und andere Einzelpersonen, die vorwiegend soziales Interesse zeigen. Alle Mitglieder der sozialen Kammer haben kein ökonomisches Interesse an der Wald- und Holzzertifizierung.

c) In der Wirtschaftskammer arbeiten Waldbesitzerverbände und öffentliche Forstverwaltungen Unternehmen der Forst- und Holzwirtschaft, Zertifizierungsorganisationen sowie Einzelpersonen und Organisationen mit ökonomischem Interesse an der Wald- und Holzzertifizierung.

(3) Der Vollversammlung obliegt:

a) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes sowie des Geschäftsberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr;

- 
- b) die Beschlussfassung über
- den Deutschen FSC-Standard,
  - die Entlastung des Vorstands,
  - die Wahl und Abberufung des Vorstands,
  - Einrichtung oder Bestätigung von Ausschüssen,
  - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - den endgültigen Ausschluss von Mitgliedern,
  - Anträge,
  - Satzungsänderungen,
  - die Auflösung des Vereins.
- (4) Die Vollversammlung tagt mindestens einmal im Kalenderjahr. Weitere Vollversammlungen sind einzuberufen, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand verlangen.
- (5) Der Vorstand beruft die Vollversammlung mit einer Frist von sechs Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail ein. Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung sind spätestens drei Wochen vor der Vollversammlung beim Vorstand einzureichen. Ob verspätet eingereichte Änderungsanträge auf der Tagesordnung berücksichtigt werden sollen, entscheidet die Vollversammlung.
- (6) Vor der förmlichen Eröffnung der Vollversammlung wird die Zahl der Stimmen, die ein Delegierter/eine Delegierte vertritt, geprüft und der Versammlungsleitung mitgeteilt.
- (7) Der/Die Vorsitzende leitet die Vollversammlung, bei dessen Verhinderung eine andere vom Vorstand benannte Person.
- (8) Die Mitglieder stimmen gemäß ihrer Kammerzugehörigkeit ab. Juristische Personen müssen dem Vorstand für jede Vollversammlung einen Vertreter/eine Vertreterin namentlich benennen.
- (9) Für einzelne Vollversammlungen können die Stimmberechtigten ihre Stimme durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen. Dieses darf nicht die Stimmrechte für mehr als sieben Mitglieder wahrnehmen und muss seine Bevollmächtigung schriftlich nachweisen.
- (10) Der Verein strebt an, Entscheidungen im Konsens zu treffen. Die Mitglieder stimmen gemäß ihrer Zuordnung zur ökologischen, sozialen oder ökonomischen Kammer ab. Jede der drei Kammern hat zehn Stimmen in der Vollversammlung. Mitglieder, die sich enthalten, werden als nicht an der Abstimmung teilnehmend betrachtet. Die Gesamtheit der Einzelmitglieder einer Kammer wählt mit 1 Stimme (10% des Stimmgewichtes einer Kammer). Die verbleibenden neun Stimmen werden gleichmäßig auf die übrigen, jeweils an einer Abstimmung teilnehmenden Kammermitglieder (Verbände, Organisationen, Unternehmen) aufgeteilt. Die Aufteilung innerhalb der Kammern erfolgt für jeden Stimmgang neu.
- (11) Beschlüsse der Vollversammlung sind nur dann gültig, wenn
- auf sie mindestens 20 Stimmen entfallen,
  - wenigstens ein Viertel der Mitglieder abgestimmt hat,
  - alle Kammern vertreten waren und
  - nicht die Stimmen einer Kammer geschlossen dagegen abgegeben wurden.
- Für Beschlüsse über den Deutschen FSC Standard, über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins sind 23 Stimmen erforderlich. FSC-akkreditierte Zertifizierungsstellen sind von Beschlüssen über den Deutschen FSC-Standard ausgeschlossen.

## § 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sieben Personen: Dem/ Der Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern, wobei jeweils zwei dieser weiteren Vorstandsmitglieder einer der drei Kammern angehören müssen.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende alleine oder durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam handelnd vertreten.



- (3) Zunächst wählt die Vollversammlung eine Person als Vorsitzende mit mehr als 20 Stimmen. Für die Wahl der Kammervorstände wählt die jeweilige Kammer zwei Vertreter jeweils einzeln mit einfacher Mehrheit. Die Wahl wird von der Vollversammlung bestätigt.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Falls ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet, kann die Kammer einen Vertreter bis zur nächsten Vollversammlung benennen. Die Benennung wird durch den Vorstand bestätigt.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Regelungen für die Vorstandsarbeit festgeschrieben werden.

## § 8 Schlichtungsgremium

- (1) Das dreiköpfige Schlichtungsgremium besteht aus je einem Mitglied der drei Kammern. Jede Kammer benennt eine Person. Mitglieder des Vorstandes, der Geschäftsführung oder des Richtlinienausschusses können nicht in das Schlichtungsgremium gewählt werden. Die Amtszeit beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Das Schlichtungsgremium ist zuständig für Streitigkeiten, die den FSC Deutschland betreffen.
- (3) Für das Schlichtungsverfahren findet die vom Schlichtungsgremium erarbeitete von der Vollversammlung bestätigte Verfahrensordnung Anwendung.

## § 9 Ausschüsse

- (1) Die Vollversammlung richtet einen Richtlinienausschuss ein. Jede Kammer ist mit zwei Vertretern repräsentiert. Mitglieder des Richtlinienausschusses werden zu Beginn eines Revisionsprozesses von der jeweiligen Kammer mit einer Zweidrittel Mehrheit der jeweiligen Kammer

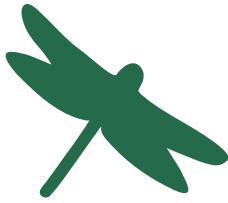
gewählt. Seine Mitglieder erarbeiten Formulierungsvorschläge für den Deutschen FSC-Standard. Diese werden vom Vorstand verabschiedet und von der Vollversammlung beschlossen. Darüber hinaus liefert der Richtlinienausschuss Interpretationshilfen für den bestehenden Deutschen FSC-Standard. Im Verlauf eines Jahres erarbeitet sich der Richtlinienausschuss eine Geschäftsordnung, die den Mitgliedern auf der nächsten Vollversammlung zur Bestätigung vorgelegt wird.

- (2) Vollversammlung und Vorstand können weitere Arbeits- und Beraterausschüsse einrichten. Über die Einrichtung von Ausschüssen, deren Ziele und Zusammensetzung informiert der Vorstand die Mitglieder. Im Verlauf eines Jahres erarbeiten Ausschüsse sich eine Geschäftsordnung, die den Mitgliedern auf der nächsten Vollversammlung zur Bestätigung vorgelegt wird.
- (3) Die Ausschussarbeit wird für die Mitglieder transparent gehalten und den Mitgliedern jährlich berichtet. Die Mitglieder können an Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen. In Ausschüssen sollen alle Kammern vertreten sein.

## § 10 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Jede Tätigkeit im FSC Deutschland, ausgenommen die der Bediensteten, ist ehrenamtlich. Auslagen können in nachgewiesener Höhe ersetzt werden.
- (2) Bedienstete des FSC Deutschland können nicht Mitglied eines Vereinsorgans werden.
- (3) Der Vorstand kann Aufgaben und Befugnisse, die zur Führung der laufenden Geschäfte notwendig sind, auf einen Geschäftsführer übertragen, soweit dies gesetzlich und satzungsmäßig zulässig ist. Näheres wird durch den Dienstvertrag mit dem Geschäftsführer geregelt.

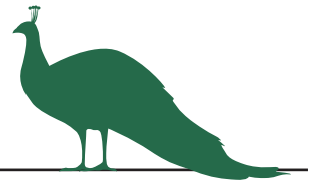




- (4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in dieser Satzung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Dem Verlangen nach geheimer Stimmabgabe ist stattzugeben, wenn dies von mindestens einem anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.
- (6) Alle Organe des Vereins können Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen. Stimmen werden dabei durch Übermittlung von Originalen sowie per Telefax oder E-Mail abgegeben. Mit der Durchführung der Beschlussfassung wird ein Mitglied oder die Geschäftsführung vom beschlussfassenden Organ betraut. Diese hat den stimmberechtigten Mitgliedern des jeweiligen Organs die zur Beschlussfassung bestimmte Entscheidung in geeigneter Form zu übermitteln. Zwischen dem Zugang des Aufrufs zur Beschlussfassung und dem im Aufruf zu benennenden letzten Zeitpunkt der Stimmabgabe müssen im Fall der Vollversammlung 21 Tage und im Falle der anderen Gremien wenigstens fünf volle Werktage liegen. Bei Postversand wird der Zugang am übernächsten Tag vermutet. Der Aufruf zur Beschlussfassung muss ausdrücklich benennen, wohin die Stimmen zu übermitteln sind.
- (7) Über alle Sitzungen der Organe sind Niederschriften anzufertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und einem von ihm bestellten Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften stehen allen Mitgliedern offen.
- (8) Soweit diese Satzung nicht besondere Bestimmungen enthält, gelten die Vorschriften der §§ 21 – 79 BGB.

## § 11 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung der Verein für verantwortungsvolle Waldwirtschaft e.V. beschließt die Vollversammlung in geheimer Abstimmung mit der in § 6 festgelegten Mehrheit.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Deutsche Bundesstiftung Umwelt“ in Osnabrück, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.



Vorstehende Satzung wurde am 12. Oktober 1998 in Bonn von der Gründungsversammlung beschlossen, am 13. April 1999 in Bingen, am 26. Juni 2002 in München, am 3. Juli 2006 in Hamburg, am 18.6.2009 in Köln, am 16.10.2010 in Essen, zum 25. September 2011 im Rahmen einer schriftlichen Abstimmung, am 11.6.2012 in Schwedt, am 13.6.2013 in Berlin sowie am 24.6.2014 in Mainz von der Vollversammlung geändert.



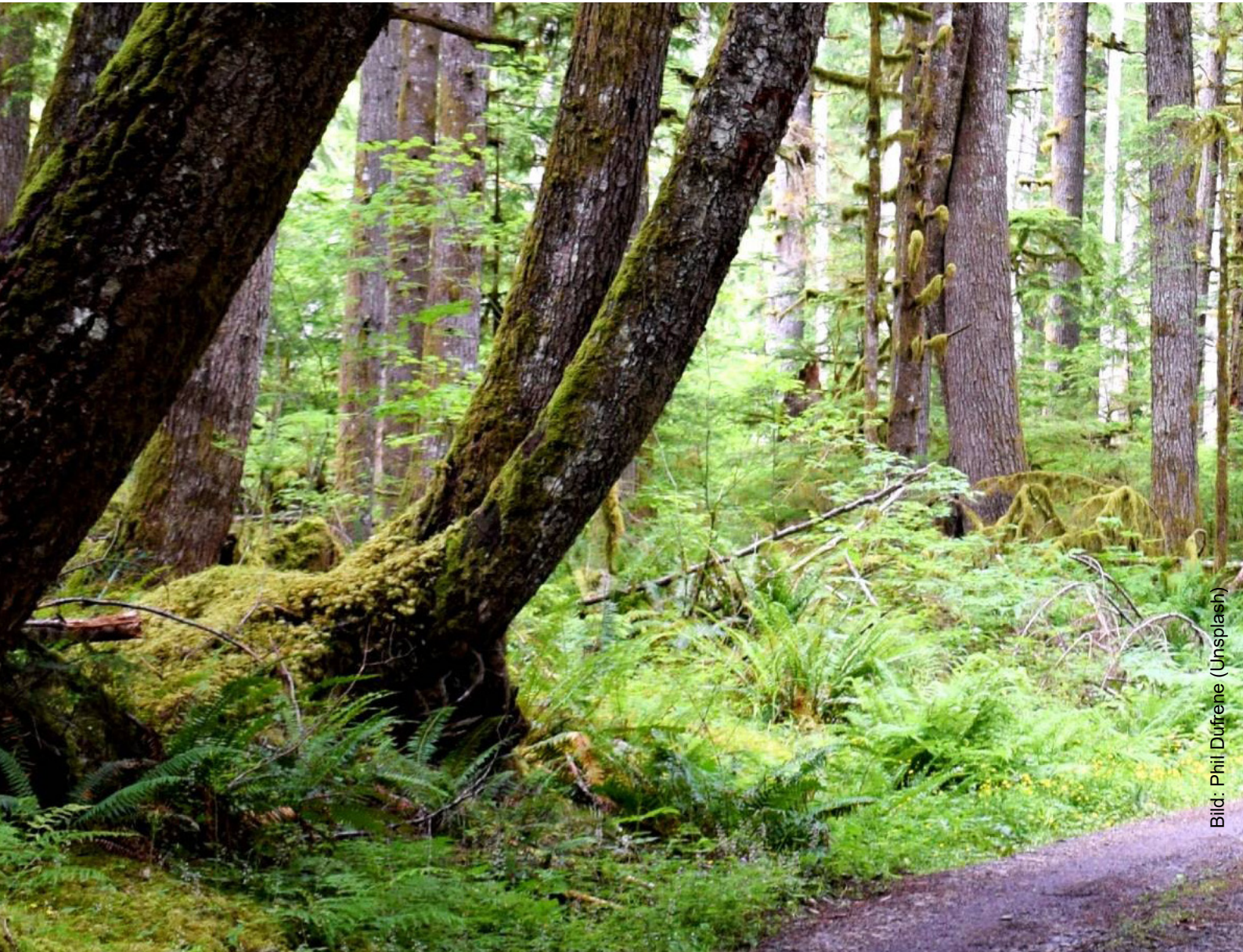


Bild: Phil Dufrene (Unsplash)

**FSC Deutschland**

Verein für verantwortungsvolle Waldwirtschaft e.V.

Postfach 5810 · 79026 Freiburg · Telefon: +49 (0)761 386 53 50

E-Mail: [uwe.sayer@fsc-deutschland.de](mailto:uwe.sayer@fsc-deutschland.de) · [www.fsc-deutschland.de](http://www.fsc-deutschland.de)

Stand: Juni 2014 · FSC® F000213



Das Zeichen für  
verantwortungsvolle  
Waldwirtschaft